

# Leitfaden (MSS)

## Minimum Safeguards

Ein Praxisleitfaden für die Immobilienwirtschaft zur Anwendung und Umsetzung der Minimum Safeguards gem. Art. 18 der EU-Taxonomie-VO

31. Januar 2025

# Einleitung

Die praktische Umsetzung der Anforderungen der Minimum Safeguards stellt für betroffene Unternehmen eine Herausforderung dar.

Das Minimum Safeguards Tool soll dabei als Orientierungshilfe dienen, um die Anforderungen auf Unternehmensebene greifbar zu machen und deren Integration in betriebliche Prozesse zu unterstützen.

Dieser Leitfaden wurde von der ÖGNI (Schwerpunkt Rechtliche Regularien, Seiten 3 bis 18) und PwC (Schwerpunkt Prüfschema, Seiten 19 bis 29) erstellt.

**Wichtiger Hinweis zur Nutzung:**

Dieses Tool ist als praktische Hilfestellung gedacht und basiert auf einer Interpretation der Anforderungen gemäß Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen). Bitte beachten Sie, dass dieses Tool keine verbindliche Rechtsberatung darstellt und wir keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte übernehmen. Die finale Würdigung der Umsetzung der Mindestschutzmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Auditor oder Prüfer. PwC steht Ihnen bei der Umsetzung und Prüfung der Anforderungen gerne zur Verfügung.

## Schwerpunkt Rechtliche Regularien

### EU-Taxonomie-VO

### Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

### Wesentliche Elemente

### Prüfleitfragen

### Konform / nicht konform

## Praxisleitfaden zur EU-Taxonomie-VO

Die Bau- und Immobilienbranche steht im Zentrum der Diskussionen um ökologische und soziale Nachhaltigkeit, insbesondere aufgrund ihres enormen Ressourcenverbrauchs, der erheblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und des hohen Energiebedarfs. In der EU verursacht der Sektor 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Bauwirtschaft in Österreich im Jahr 2021 für 76 % des gesamten Abfallaufkommens verantwortlich war.

Angesichts dieser erheblichen Umwelteinwirkungen wurden verschiedene Wirtschaftstätigkeiten des **Bau- und Immobiliensektors** in die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852<sup>1</sup> als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen. Die EU-Taxonomie-VO ist ein zentrales Instrument zur Förderung nachhaltiger Investitionen und fordert unter anderem auch die Bau- und Immobilienbranche auf, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten konsequent an ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Die Taxonomie-VO als Klassifizierungssystem definiert konkrete Anforderungen, ab wann eine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform gilt.

Die Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI) bietet in Österreich die Möglichkeit, **Neubau-, Renovierungs- und Bestandsprojekte (Erwerb & Eigentum)** auf die Einhaltung der EU-Taxonomie-Kriterien hin überprüfen zu lassen („**Verifikation zur EU-Taxonomie**“). Entspricht ein Immobilienprojekt den Anforderungen der Verordnung, stellt die ÖGNI eine Urkunde aus, die bestätigt, dass das Projekt oder die Immobilie zum Zeitpunkt der Prüfung den entsprechenden Bewertungskriterien entspricht.

Die Prüfung der Einhaltung der **Minimum Safeguards („Sozialer Mindestschutz“)** gemäß **Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung** – (EU) 852/2020 vom 18.06.2020 – erfolgt seit Juli 2024 nicht mehr durch die ÖGNI.

Diese Entscheidung basiert auf der Erkenntnis, dass die Überprüfung der Minimum Safeguards die Unternehmensebene betrifft und nicht die Ebene der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten. Eine fundierte Prüfung dieser Anforderungen erfordert tiefgehende Einblicke in Unternehmensführung, -strukturen und -praktiken, die spezifische Fachkenntnisse sowie Zugang zu unternehmensinternen Informationen voraussetzen. Solche Prüfungen werden typischerweise von Berufsgruppen wie Unternehmensberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen oder Rechtsanwält:innen durchgeführt, da diese über die entsprechende Expertise verfügen. Stattdessen konzentriert sich die ÖGNI nun vollständig auf die Prüfung der technischen Bewertungskriterien gemäß Artikel 3 lit. d der EU-Taxonomie-Verordnung. Diese Kriterien betreffen die spezifische Ebene der Wirtschaftstätigkeiten. Dazu hat die ÖGNI in Zusammenarbeit mit ATP sustain im Oktober 2024 einen umfassenden **Praxisleitfaden zu den technischen Bewertungskriterien veröffentlicht**.

Um hier jedoch auch weiterhin eine Hilfestellung für die Bau- und Immobilienbranche bieten zu können, haben die ÖGNI und PwC in einer Kooperation diesen Praxisleitfaden inkl. einer Checkliste zu den einzelnen Themen erarbeitet, der frei auf [www.pwc.at](http://www.pwc.at) und [www.ogni.at](http://www.ogni.at) zugänglich sein wird.

<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

## EU-Taxonomie-VO mit Fokus auf den Bau- und Immobiliensektor

### EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

Konform /  
nicht konform

Mit der **EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852** wurde ein **Klassifizierungssystem** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen. Durch die Bereitstellung eines klar definierten Rahmens zur Identifizierung nachhaltiger Finanzströme wird eine „Blaupause“ für ökologisch nachhaltige Investitionen geschaffen. Die Verordnung, die unmittelbar gilt, normiert aktuell **sechs Umweltziele** und **vier Anforderungen**, die erfüllt sein müssen, damit eine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform eingestuft werden kann. Taxonomiefähigkeit bedeutet, dass die Wirtschaftstätigkeit grundsätzlich die Möglichkeit hat, zu einem der sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag zu leisten, vorausgesetzt, sie wird in den Delegierten Rechtsakten adressiert. Es ist dabei zwischen der „**Klimataxonomie-VO**“<sup>42</sup> mit den technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen 1 und 2 und der „**Umwelttaxonomie-VO**“<sup>43</sup>, mit den technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen 3 bis 6 zu unterscheiden. In beiden Verordnungen wird der Bau- und Immobiliensektor adressiert.

Eine Veranschaulichung der zugrunde liegenden Rechtsakte, der vier Anforderungskriterien sowie des Wegs von einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit zu einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit ist in Abbildung 1 erfolgt:

#### EU-Taxonomie-Verordnung = Klassifizierungssystem für Finanzströme

- Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.06.2020 (=GrundVO) – in Kraft 12.07.2020 inkl. **Anforderung für Minimum Safeguards**
- **Del. VO (2021/2139)** vom 04.06.2021 – technischen Bewertungskriterien - **Umweltziel 1** und **Umweltziel 2** (Anwendung 01.01.2022)
- **Del. VO (2023/2486)** vom 27.06.2023 – technischen Bewertungskriterien - **Umweltziel 3** bis **Umweltziel 6** (Anwendung 01.01.2024)
- **FAQ 2023/267** vom 20.10.2023 zu den technischen Bewertungskriterien

Kriterium 1	Die Wirtschaftstätigkeit muss einen <b>wesentlichen Beitrag</b> zu einem oder mehreren der Umweltziele leisten - Artikel 10 bis Artikel 15
	<b>UZ 1</b> Klimaschutz <b>UZ 2</b> Anpassung an den Klimawandel <b>UZ 3</b> nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen <b>UZ 4</b> Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft <b>UZ 5</b> Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung <b>UZ 6</b> Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität
Kriterium 2	Die Wirtschaftstätigkeit führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele ( <b>DNSH-Kriterien</b> ) - Artikel 17
Kriterium 3	Einhaltung des <b>Mindestschutzes („Minimum Safeguards“)</b> - Artikel 18 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte IAO-Leitprinzipien für grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Internationale Charta der Menschenrechte
Kriterium 4	Erfüllung der <b>technischen Bewertungskriterien</b> - Delegierte Rechtsakte

<sup>2)</sup> Del. VO (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 durch Festlegung technischer Bewertungskriterien

<sup>3)</sup> Del. VO (EU) 2023/2486 vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 durch Festlegung technischer Bewertungskriterien

legt fest, welche Finanzströme / Wirtschaftstätigkeiten  
A. das Potenzial hätten „ökologisch nachhaltig“ zu sein (**Taxonomiefähigkeit**)  
B. unter welchen Voraussetzungen sie „ökologisch nachhaltig“ sind (**Taxonomiekonformität**)

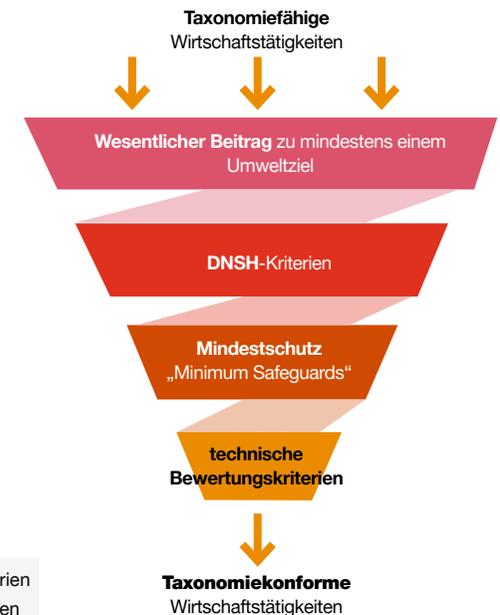


Abb. 1: Veranschaulichung Taxonomiefähigkeit, Taxonomiekonformität und Darstellung Prüfschema, erstellt von Petra Kühnel

## Minimum Safeguards (Soziale Mindestanforderungen) im Sinne der EU-Taxonomie-VO

EU-Taxonomie-VO

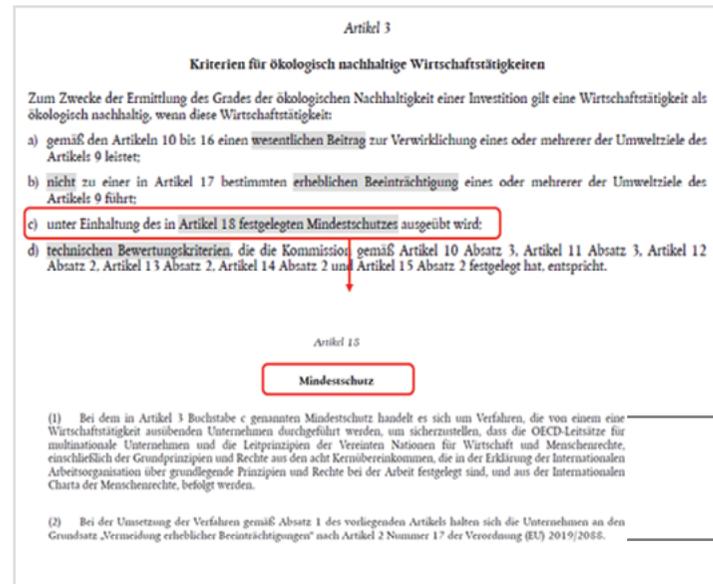
Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

Wesentliche Elemente

Prüfleitfragen

Konform / nicht konform

Der **Mindestschutz gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung** ist ein wesentlicher Bestandteil, um sicherzustellen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, auch soziale und unternehmerische Mindeststandards erfüllen. Artikel 18 verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung international anerkannter Leitlinien, die insbesondere den Schutz von Menschenrechten, Arbeitnehmer:innenrechten sowie die Umsetzung unternehmerischer Prüf- und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) sicherstellen. Diese Anforderungen sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



- **OECD-Leitsätze** für multinationale Unternehmen (**MNE Guidelines**)
- **UN-Leitprinzipien** für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) einschließlich **Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**
- **Internationale Charta der Menschenrechte (OHCHR)**

• Lt. **Art. 18 (1)** ist Mindestschutz so zu verstehen, dass Unternehmen **geeignete Verfahren** zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten („**Due Diligence**“) einführen, die es ermöglichen, relevante tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen ihrer **eigenen Tätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen** zu ermitteln, zu vermeiden oder zu mindern bzw. Abhilfe zu schaffen.

• Lt. **Art. 18 (2)** schafft Zusammenhang mit Offenlegungs-VO (**SFDR**) – Anhang I, Tabelle 1 – Offenlegung von bestimmten Indikatoren (z. B. Engagement mit umstrittenen Waffen, geschlechterspezifisches Verdienstoffälle etc.)

Abb. 2: Mindestschutz (Minimum Safeguards) in der Grundverordnung der EU-Taxonomie – EU (VO) 2020/852 inkl. Erläuterung aus den FAQ 2023/C 211-01

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

Konform /  
nicht konform

## Wesentliche Elemente der Minimum Safeguards

Die Auslegung der Minimum Safeguards basiert auf dem „**Final Report on Minimum Safeguards**“ von Oktober 2022 der Platform on Sustainable Finance (PSF)<sup>4</sup>. Dieser Bericht analysiert die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze. Letztere decken acht Bereiche ab, von denen drei auch von den UNGPs abgedeckt werden, was die Themenbereiche auf fünf reduziert. Von diesen fünf Bereichen sind „Umwelt“, „Wissenschaft“ und „Technologie“ im Kontext der Mindestschutzmaßnahmen nicht relevant, sodass vier relevante Themenbereiche als Grundlage für die Due Diligence-Prozesse verbleiben:

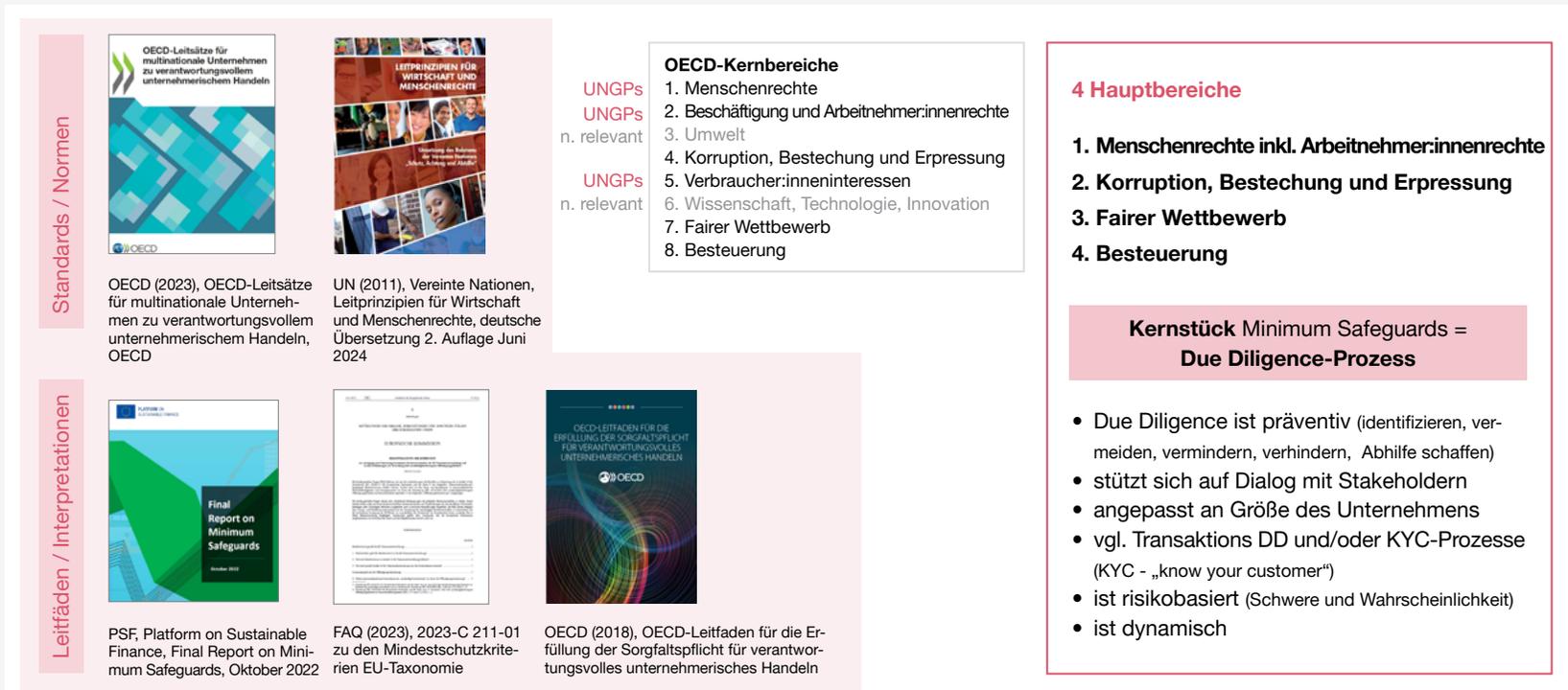


Abb. 3: wesentliche Elemente zur Beurteilung der Einhaltung der Minimum Safeguards der EU-Taxonomie-VO

<sup>4</sup>) PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

Konform /  
nicht konform

## Prüfleitfragen zu den Anforderungen der Minimum Safeguards

Dieses Kapitel stellt drei zentrale Leitfragen, die für die Bewertung der Einhaltung der Mindestanforderungen wesentlich sind:

### 1 Leitfrage 1:

Werden nachfolgende Grund- und Leitsätze eingehalten?

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD MNE)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Internationale Charta der Menschenrechte

### 2 Leitfrage 2:

Wurden angemessene Verfahren (Prozesse, Mechanismen) im Unternehmen implementiert?

Wurden angemessene Sorgfaltsverfahren (Due Diligence-Prozesse) im Unternehmen implementiert, die es in den vier Hauptbereichen ermöglichen, relevante tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen kontinuierlich zu ermitteln, zu vermeiden oder zu mindern bzw. Abhilfe zu schaffen?

### 3 Leitfrage 3:

Gab es in der Vergangenheit oder gibt es gegenwärtig Verurteilungen / Verstöße gegen die Menschenrechte inklusive der Arbeitsrechte, Anti-Bestechungs- und Korruptionsgesetze, das Steuerrecht oder den lautereren Wettbewerb, die durch ein Gericht verurteilt wurden?

*ODER*

Wurden **Anschuldigungen gegen das Unternehmen** bspw. durch die nationale Kontaktstelle der OECD oder das Business and Human Right Resource Centre erhoben und das Unternehmen weigert sich zu kooperieren bzw. in Kontakt zu treten?

*ODER*

Wurde das Unternehmen durch die nationale Kontaktstelle der OECD für **nicht konform mit den OECD-Leitsätzen** befunden?

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

→ Leitfrage 1  
Leitfrage 2  
Leitfrage 3

Konform /  
nicht konform

## OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD MNEs)<sup>5</sup>

Die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung – Guidelines for Multinational Enterprises (MNEs) on Responsible Business Conduct (RBC)** – sind Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen. Die Leitsätze zielen darauf ab, dass Unternehmen ihre Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den öffentlichen Erwartungen und den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs – Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen ausführen. Zugleich sollen damit auch negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens minimiert werden. Diese weltweit führenden Standards, zuletzt im Jahr 2023 aktualisiert, decken die folgenden Kernbereiche der unternehmerischen Verantwortung ab:

### 1. Menschenrechte:

Schutz und Förderung grundlegender Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

### 2. Arbeitnehmer:innenrechte:

Förderung fairer Arbeitsbedingungen, einschließlich des Rechts auf Gewerkschaftsbildung, Abschaffung von Kinderarbeit, Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie Gewährleistung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Die Standards stehen im Einklang mit der ILO-Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit.

### 3. Umweltschutz:

Verantwortungsbewusstes Handeln im Einklang mit umweltrechtlichen Bestimmungen und der Förderung nachhaltiger Praktiken.

### 4. Korruption, Bestechung und Erpressung:

Verhinderung von Korruption, Bestechung und Erpressung durch angemessene interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Maßnahmen.

### 5. Verbraucher:inneninteressen:

Sicherstellung, dass angebotene Waren und Dienstleistungen den gesetzlichen und vertraglichen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit entsprechen. Schutz der Privatsphäre der Verbraucher:innen und Unterbindung missbräuchlicher oder irreführender Marketingpraktiken.

### 6. Wissenschaft, Technologien und Innovation:

Förderung von wissenschaftlichem Fortschritt, technologischem Wandel und Innovation im Einklang mit ethischen Standards.

### 7. Wettbewerb:

Wahrung fairer Wettbewerbspraktiken, insbesondere durch Verzicht auf Preisabsprachen, Konditionsabsprachen, Marktaufteilungen oder andere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen.

### 8. Besteuerung:

Einhaltung aller steuerrechtlichen Verpflichtungen, fristgerechte Steuerzahlungen, Zusammenarbeit mit Steuerbehörden und Bereitstellung relevanter Unterlagen. Steuerkonformität sollte als integraler Bestandteil des Risikomanagements verankert sein.

<sup>5</sup>) OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD Publishing, Paris, [https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln\\_abd4d37b-de](https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln_abd4d37b-de)

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

→ Leitfrage 1  
Leitfrage 2  
Leitfrage 3

Konform /  
nicht konform

## UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)<sup>6</sup>

Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) umfassen insgesamt 31 Prinzipien, die auf **drei zentralen Säulen** beruhen:

### 1. Die Pflicht des Staates die Menschenrechte zu schützen

Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte vor Übergriffen durch Dritte, einschließlich Unternehmen, zu schützen und sicherzustellen, dass Unternehmen diese respektieren. Dies erfolgt durch Gestaltung von Politik, Gesetzen, Vorschriften sowie gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungsverfahren.

### 2. Die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte

Unternehmen müssen mit gebührender Sorgfalt handeln, um die Menschenrechte anderer nicht zu verletzen und nachteilige Auswirkungen, die mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, zu vermeiden oder anzugehen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken für die Menschenrechte zu identifizieren, zu mindern und Abhilfe zu schaffen, falls Verstöße auftreten. Diese Verantwortung umfasst nicht nur die direkte Geschäftstätigkeit, sondern auch die Lieferketten und Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

### 3. Zugang zu Abhilfe

Betroffenen Personen muss ein Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln gewährleistet werden, um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu untersuchen, zu ahnden und zu beheben. Staaten sind verpflichtet, geeignete Verfahren und Mechanismen bereitzustellen, die unparteiisch und korruptionsfrei sind. Abhilfemaßnahmen können Entschuldigungen, Rückerstattungen, finanziellen und/oder nicht-finanziellen Schadensersatz, Strafmaßnahmen wie Geldbußen oder Sanktionen sowie präventive Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen umfassen.

Diese Grundsäulen verdeutlichen die Notwendigkeit der Implementierung umfassender Sorgfaltsprozesse (Due Diligence), um der Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden.

<sup>6</sup>) UN (2011), Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, deutsche Übersetzung 2. Auflage Juni 2024

## EU-Taxonomie-VO

## Minimum Safeguards im Sinne der EU- Taxonomie-VO

## Wesentliche Elemente

## Prüfleitfragen

- **Leitfrage 1**  
Leitfrage 2  
Leitfrage 3

## Konform / nicht konform

## Internationale Arbeitsorganisation (ILO)<sup>7</sup>

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN) und setzt sich aus 187 ILO-Mitgliedsstaaten zusammen. Ihre Hauptziele sind die Förderung von Arbeitsrechten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit weltweit. Dazu wurden seit dem Jahr 1919 internationale Arbeitsnormen entwickelt, die Unterstützung bei den Dialogen zwischen Regierungen, Arbeitgeber:innen und Arbeit:nehmer:innen bieten.

Derzeit gibt es **zehn Kernarbeitsnormen** und **191 Übereinkommen**, die zur Verbesserung der Arbeitswelt und zur Stärkung sozialer Standards beitragen.

**Grundlegende Prinzipien und Rechte** bei der Arbeit. Die **vier** bisherigen grundlegenden Prinzipien und Rechte wurden 2022 um ein **Fünftes** erweitert:

1. Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen
2. Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit
3. Abschaffung von Kinderarbeit
4. Keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

**NEU (2022): Eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt**

**Die zehn Kernarbeitsnormen der ILO sind:**

1. Übereinkommen Nr. 87 (1948): Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
2. Übereinkommen Nr. 98 (1949): Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
3. Übereinkommen Nr. 29 (1930): Zwangs- oder Pflichtarbeit
4. Übereinkommen Nr. 105 (1957): Abschaffung der Zwangsarbeit
5. Übereinkommen Nr. 138 (1973): Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
6. Übereinkommen Nr. 182 (1999): Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit
7. Übereinkommen Nr. 100 (1951): Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
8. Übereinkommen Nr. 111 (1958): Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
9. NEU: Übereinkommen Nr. 155 (1981): Arbeitsschutz
10. NEU: Übereinkommen Nr. 187 (2006): Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Im Juni 2024 entwickelte die 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz einen Entwurf für ein Übereinkommen, ergänzt durch eine Empfehlung zu biologischen Gefahren, die auf der 113. Tagung im Jahr 2025 finalisiert werden sollen.

<sup>7</sup>) BMA, Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft, <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/Internationales-und-Europaeisches-Arbeitsrecht/Internationale-Arbeitsorganisation.html> (10.1.2025)

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

→ Leitfrage 1  
Leitfrage 2  
Leitfrage 3

Konform /  
nicht konform

## Internationale Charta der Menschenrechte (UDHR)

Die **Internationale Charta der Menschenrechte**, auch bekannt als Universal Declaration of Human Rights (UDHR), markierte nach dem Zweiten Weltkrieg den Beginn einer Reihe von Erklärungen und Abkommen, die die Menschenrechte global formulieren sollten. Sie umfasst **drei zentrale Dokumente**, die zusammen als Internationale Menschenrechtscharta bezeichnet werden:

### 1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights, UDHR)<sup>8</sup>:

1948 einigten sich die Länder – mit dem primären Ziel einen dritten Weltkrieg zu verhindern, erstmals auf eine umfassende Liste unveräußerlicher Menschenrechte, unabhängig von ihrer Nationalität, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder anderen Status. Die Erklärung bestehend aus 30 Artikeln wurde im Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und galt als Meilenstein.

### 2. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR)<sup>9</sup>:

Dieser Pakt wurde 1966 verabschiedet und trat 1976 in Kraft. Ratifiziert in Österreich im September 1978<sup>10</sup>. Er verpflichtet die Vertragsstaaten zur Achtung und Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Rechte ihrer Bürger, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit, Sicherheit und faire Gerichtsverfahren.

### 3. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR)<sup>9</sup>:

Ebenfalls 1966 verabschiedet und 1976 in Kraft getreten. Ratifiziert in Österreich am September 1978<sup>11</sup> verpflichtet dieser Pakt die Vertragsstaaten, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten und zu fördern, wie das Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit und Bildung.

Diese Dokumente bilden zusammen die Grundlage für internationale und nationale Normen und Gesetze im Bereich der Menschenrechte. Die Umsetzung erfolgt in der Regel durch nationale Gesetzgeber; Unternehmen sind nicht direkt zur Umsetzung verpflichtet, spielen jedoch eine wichtige Rolle bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

<sup>8</sup>) UN (1948), Resolution der Generalversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (29.07.2024)

<sup>9</sup>) [https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler\\_Pakt\\_%C3%BCber\\_wirtschaftliche,\\_soziale\\_und\\_kulturelle\\_Rechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Pakt_%C3%BCber_wirtschaftliche,_soziale_und_kulturelle_Rechte) (10.01.2025)

<sup>10</sup>) BGBl 591/1978 vom 07.12.1978, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978\\_590\\_0/1978\\_590\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978_590_0/1978_590_0.pdf) (29.07.2024)

<sup>11</sup>) BGBl 590/1978 vom 07.12.1978, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978\\_590\\_0/1978\\_590\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978_590_0/1978_590_0.pdf) (29.07.2024)

## Due Diligence (DD)-Prozesse als Kernelement der Minimum Safeguards 1/2

EU-Taxonomie-VO

Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

Wesentliche Elemente

Prüfleitfragen

Leitfrage 1

→ Leitfrage 2

Leitfrage 3

Konform / nicht konform

Unternehmen wird empfohlen, risikobasierte **Due Diligence-Prüfungen** durchzuführen.

Diese Prüfungen sollen Unternehmen in die Lage versetzen, tatsächliche und potenziell negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen zu:

1. **Identifizieren:** Risiken und negative Auswirkungen frühzeitig erkennen.
2. **Vermeiden:** Maßnahmen ergreifen, um schädliche Effekte zu verhindern.
3. **Mindern:** Bereits eingetretene oder unvermeidbare Auswirkungen reduzieren.
4. **Abhilfe schaffen:** Prozesse anpassen und Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu beheben. Gleichzeitig sollen Prozesse so weiterentwickelt werden, dass diese Auswirkungen künftig vermieden werden.
5. **Transparenz schaffen:** Offenlegen, warum bestimmte negative Auswirkungen nicht vermieden oder gemindert werden konnten<sup>12</sup>.

Ein strukturierter Due Diligence-Prozess unterstützt Unternehmen dabei, ihre Verantwortung für nachhaltiges und verantwortungsvolles Wirtschaften wahrzunehmen.

	Menschenrechte inkl. Arbeitnehmer:innenrechte	Korruption, Bestechung und Erpressung	Fairer Wettbewerb	Besteuerung
	6 steps			
→ <b>Kriterium 1</b> (=Leitfrage 2)	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse
<b>Kriterium 2</b> (=Leitfrage 3)	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße

Abb. 4: DD-Prozess als wesentliches Kernelement, Darstellung Petra Kühnel

<sup>12)</sup> Bekanntmachung der EU, 2023/C 211/01 vom 16.06.2023, FAQ zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-TaxonomieVO

## Due Diligence-Prozesse als Kernelement der Minimum Safeguards 2/2

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

Leitfrage 1

→ Leitfrage 2

Leitfrage 3

Konform /  
nicht konform

Dabei geht es nicht darum, jegliche negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt innerhalb der Wertschöpfungskette vollständig zu verhindern – ein nahezu unmögliches Unterfangen. Vielmehr steht die Anwendung der „**tunlichst möglichen Sorgfalt**“ im Vordergrund. Dies beinhaltet Maßnahmen wie z. B. vertragliche Vereinbarungen, stichprobenartige Kontrollen und die Einrichtung von Beschwerdestellen, an die sich betroffene Parteien und NGOs wenden können.

Um die Sorgfaltspflicht effektiv umzusetzen, bedarf es eines systematischen Ansatzes, der die wesentlichen Elemente eines DD-Prozesses umfasst. Diese Grundelemente eines DD-Prozesses sind essenziell<sup>13</sup>:

- **Präventiver Ansatz:** Due Diligence ist ein präventiver Prozess, der darauf abzielt, negative Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden oder zu minimieren. Unternehmen sollen befähigt werden, diese Effekte zu mindern, deren Wiederholung zu verhindern und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten.
- **Umfassende Prozesse und Ziele:** Due Diligence umfasst eine Reihe von Prozessen, die sich an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen orientieren. Ziel ist es, negative Effekte systematisch zu identifizieren, zu verhindern und zu mindern. Sie ist ein integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung und des Risikomanagements.
- **Risikobasierte und proportionale Ansätze:** Maßnahmen im Rahmen der Due Diligence sollten proportional zur Schwere und Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen sein. Schwerwiegende oder wahrscheinliche Risiken erfordern intensivere und gezielte Maßnahmen.
- **Priorisierung von Maßnahmen:** Wenn es nicht praktikabel ist, alle Risiken gleichzeitig zu beheben, sollten Maßnahmen nach Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisiert werden, um die dringendsten Probleme zuerst anzugehen.
- **Dynamischer und kontinuierlicher Prozess:** Due Diligence ist ein fortlaufender und flexibler Prozess, der auf neue Umstände reagiert. Unternehmen sollten aus Erfahrungen lernen und ihre Systeme kontinuierlich verbessern.
- **Individuelle Verantwortung:** Jedes Unternehmen trägt die Verantwortung für seine eigenen Auswirkungen. Due Diligence darf nicht dazu genutzt werden, Verantwortung auf andere Unternehmen abzuwälzen.
- **Übereinstimmung mit internationalen Standards:** Due Diligence orientiert sich an den OECD-Leitsätzen sowie weiteren international anerkannten Standards und gewährleistet die Einhaltung lokaler Gesetze und Vorschriften.
- **Angemessenheit der Maßnahmen:** Art und Umfang der Due Diligence hängen von der Unternehmensgröße, dem Geschäftsmodell, dem Kontext der Tätigkeiten und der Position in der Lieferkette ab. KMU mit begrenzter Marktmacht können über vertragliche Regelungen und Kooperationen Einfluss auf ihre Geschäftsbeziehungen ausüben.
- **Praktische und rechtliche Grenzen:** Due Diligence muss realistische Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern berücksichtigen und praktikable Lösungen entwickeln.
- **Stakeholder-Dialog und Beschwerdemechanismen:** Ein kontinuierlicher Dialog mit Stakeholdern ist essenziell, ebenso wie die Entwicklung effektiver Beschwerdemechanismen, die Zugang zu Abhilfe schaffen.
- **Fortlaufende Kommunikation:** Unternehmen sollten regelmäßig und öffentlich über relevante Informationen berichten, z. B. in ihren Nachhaltigkeitsberichten, um Transparenz zu fördern und ihre Fortschritte offenzulegen.

<sup>13</sup>) OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Seite 16-19)

## Due Diligence-Prozesse als Kernelement der Minimum Safeguards

EU-Taxonomie-VO

Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

Wesentliche Elemente

Prüfleitfragen

Leitfrage 1

→ Leitfrage 2

Leitfrage 3

Konform / nicht konform

Gemäß dem Final Report der Platform on Sustainable Finance (PSF) von 2022 und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht von 2018<sup>14</sup> sollten die Anforderungen an die Due Diligence auf international anerkannten Standards basieren. Insbesondere im Bereich der **Menschenrechte (HRDD)**, einschließlich **Arbeitnehmer:innenrechte**, stützt sich dieser **Prozess auf sechs wesentliche Schritte („6-Steps“)**, die einen strukturierten Rahmen für die Sorgfaltspflicht bilden.



Abb. 5: Human Right DD Prozess (6-Schritte), eigene Darstellung Petra Kühnel, Grafik aus OECD-Leitfaden (2018): Abbildung Due Diligence-Prozess und unterstützende Maßnahmen

<sup>14</sup>) OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

## EU-Taxonomie-VO

### Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

### Wesentliche Elemente

### Prüfleitfragen

Leitfrage 1

Leitfrage 2

→ **Leitfrage 3**

Konform / nicht konform

## Verstöße / Verurteilungen 1/2

Neben der Durchführung angemessener Sorgfaltsverfahren müssen Unternehmen **aktiv Verurteilungen und Verstöße in Bereichen wie Menschenrechte (inkl. Arbeitsrechte), Korruption, Steuergesetze und fairen Wettbewerb vermeiden.**

Es ist entscheidend, dass Unternehmen robuste interne Überwachungs- und Prüfungsverfahren etablieren, um Verstöße frühzeitig zu erkennen und angemessen zu adressieren. Ergänzend sollten regelmäßige Mitarbeiter:innenschulungen durchgeführt werden, um das Bewusstsein und das Verständnis für wichtige Themen zu schärfen, da Verstöße schwerwiegende Folgen haben können, darunter rechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Schäden am Ruf des Unternehmens.

	Menschenrechte inkl. Arbeitnehmer:innenrechte	Korruption, Bestechung und Erpressung	Fairer Wettbewerb	Besteuerung
	6 steps			
<b>Kriterium 1</b> (=Leitfrage 2)	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse
→ <b>Kriterium 2</b> (=Leitfrage 3)	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße

Abb. 6: Verstöße/Verurteilungen, Darstellung Petra Kühnel

## EU-Taxonomie-VO

### Minimum Safeguards im Sinne der EU- Taxonomie-VO

### Wesentliche Elemente

## Prüfleitfragen

Leitfrage 1

Leitfrage 2

→ **Leitfrage 3**

### Konform / nicht konform

## Verstöße / Verurteilungen 2/2

Unternehmen sollten effektive Beschwerdemechanismen implementieren, um Anliegen und Bedenken, die in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Mindestanforderungen aufkommen, zu adressieren. Darüber hinaus gibt es globale und nationale Stellen, an die man sich wenden kann.

Zwei spezifische Indikatoren zeigen, ob ein Unternehmen im Themenbereich der **Menschenrechte inkl. Arbeitnehmer:innenrechte** nicht mit Stakeholdern zusammengearbeitet, obwohl dies ein integraler Bestandteil der UN-Leitprinzipien ist.<sup>15</sup>

- Ein OECD **National Contact Point (NCP)** hat einen Fall angenommen, aber das Unternehmen verweigert die Zusammenarbeit mit der beschwerdeführenden Partei oder wurde vom NCP als nicht konform mit den OECD-Richtlinien befunden.
- Das **Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC)** hat eine Anschuldigung gegen das Unternehmen erhoben, und das Unternehmen hat innerhalb von drei Monaten nicht darauf geantwortet, vorausgesetzt, diese Anschuldigungen sind nicht älter als zwei Jahre.

Im Dokument von PSF wird angegeben, dass die NCPs der OECD und das BHRRC sich hauptsächlich mit Fragen zu Menschenrechten einschließlich Arbeitnehmer:innenrechten befassen. Sie beschäftigen sich jedoch auch mit anderen Themen wie Korruption, Besteuerung und fairen Wettbewerb. Das bedeutet, dass Meldungen oder Probleme zu diesen Themen an diese Organisationen im Rahmen der Überwachungs- und Beschwerdemechanismen gemeldet werden können. Weitere Informationen sind in den folgenden Datenbanken verfügbar:

- <https://mneguidelines.oecd.org/database/>
- <https://www.business-humanrights.org/en/from-us/lawsuits-database/>

<sup>15</sup>) PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, Seite 35

EU-Taxonomie-VO

Minimum  
Safeguards im  
Sinne der EU-  
Taxonomie-VO

Wesentliche  
Elemente

Prüfleitfragen

Leitfrage 1

Leitfrage 2

→ Leitfrage 3

Konform /  
nicht konform

## National Contact Point (NCP)

**National Contact Points (NCPs)** sind von den einzelnen Mitgliedsstaaten der OECD eingerichtete nationale Einrichtungen, die die Einhaltung und Förderung der **OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** sicherstellen. Sie dienen als Plattform zur Unterstützung von Unternehmen, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Lösung von Streitfällen im Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen.

**Beschwerden** können unabhängig vom Standort des betreffenden Unternehmens eingereicht werden. Zunächst prüft das NCP, ob eine vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Falls dies der Fall ist, wird ein Dialog zwischen den beteiligten Parteien initiiert. Das Verfahren endet mit einer abschließenden Erklärung oder einem Bericht des NCP.

In **Österreich** ist das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** als Nationaler Kontaktpunkt (öNKP) verantwortlich. Der öNKP fördert die OECD-Leitsätze durch Veranstaltungen, Schulungen und Beratung und bietet eine außergerichtliche Plattform zur Klärung von Beschwerden. Kontakt: **NCP-Austria@bmaw.gv.at**<sup>16</sup>.

## Business and Human Rights Ressource Centre (BHRRC)

Das Business and Human Rights Ressource Centre (BHRRC) ist eine unabhängige Organisation, die sich auf die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Menschenrechte spezialisiert hat. Es bietet eine umfassende Datenbank mit Berichten, Nachrichten und Fallstudien zu über 20.000<sup>17</sup> Unternehmen. Ein Unternehmen gilt als nicht konform mit den Mindeststandards, wenn das BHRRC Anschuldigungen gegen das Unternehmen erhebt und das Unternehmen diese Anschuldigungen nicht innerhalb von 3 Monaten beantwortet, sofern die Anschuldigung nicht älter als 2 Jahre alt ist. Unbeantwortete Fälle, die älter als zwei Jahre sind, werden aus Datenbank entfernt, um die Aktualität der Daten zu gewährleisten<sup>18</sup>.

**Beispiel:** Angenommen, es gibt ein Textilunternehmen, das in Bangladesch tätig ist und beschuldigt wird, seine Arbeiter:innen unter gefährlichen Bedingungen arbeiten zu lassen. Eine Nichtregierungsorganisation (NGO) reicht eine Beschwerde am 1. Januar 2022 beim BHRRC ein und behauptet, dass das Unternehmen gegen grundlegende Menschenrechte verstößt. Das BHRRC nimmt diese Beschwerde auf, dokumentiert sie und kontaktiert das Unternehmen, um eine Stellungnahme zu erhalten. Wenn das Unternehmen innerhalb von drei Monaten nicht auf eine Anfrage antwortet (bis zum 1. April 2022), wird dies in der öffentlichen Datenbank des BHRRC als „nicht beantwortet“ vermerkt.

<sup>16</sup>) BMAW, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt, <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP.html> (10.1.2025)

<sup>17</sup>) PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, Seite 35

<sup>18</sup>) PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, Seite 35

## EU-Taxonomie-VO

### Minimum Safeguards im Sinne der EU-Taxonomie-VO

### Wesentliche Elemente

### Prüfleitfragen

## Konform / nicht konform

## Konform / nicht konform (compliant / non-compliant)

Sofern Unternehmen keine Due Diligence-Prozesse implementiert sind oder eine Verurteilung / ein Verstoß vorliegt, sollte ein Unternehmen gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomie-VO **als nicht konform gelten**. Dieser Status sollte aufrechterhalten bleiben, **bis das Unternehmen nachgewiesen hat, dass** seine Prozesse in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmer:innenrechte, Steuerrecht, Korruption und fairen Wettbewerb verbessert wurden und in Fällen, in denen das Unternehmen zu Verstößen beigetragen hat, Abhilfe geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass sich solche Verstöße nicht wiederholen.

Diese Anforderungen gelten für alle EU-Unternehmen inkl. Projektgesellschaften (SPVs – Special Purpose Vehicles). Für Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) gelten die Anforderungen proportional zu ihrem Risiko, ihrer Hebelwirkung und ihrer Größe insbesondere im Bereich der Lieferkette<sup>19</sup>.

**MINIMUM SAFEGUARDS should be considered non-compliant if one of the two criteria apply**

	Menschenrechte inkl. Arbeitnehmer:innenrechte	Korruption, Bestechung und Erpressung	Fairer Wettbewerb	Besteuerung
6 steps				
<b>Kriterium 1</b> (Leitfrage 2)	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse	keine DD / Prozesse
<b>Kriterium 2</b> (Leitfrage 3)	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße	Verurteilungen / Verstöße

[...] Manchmal ist es Unternehmen trotz geeigneter Verfahren nicht möglich, bestimmte Risiken zu bewältigen oder bestimmte negative Auswirkungen zu beseitigen. **Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Unternehmen bei der Einhaltung des Mindestschutzes gescheitert ist. Es muss jedoch die einschlägigen potenziellen Auswirkungen eindeutig offenlegen und erläutern, was getan wurde, um sie zu ermitteln, zu vermeiden oder zu mindern bzw. Abhilfe zu schaffen**, und warum dies bei bestimmten Auswirkungen nicht möglich war. Es kann durchaus Fälle geben, in denen Unternehmen trotz angemessener Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht nicht in der Lage sind, nachteilige Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette zu vermeiden, zu beseitigen oder zu mildern. [...]

Quelle: Bekanntmachung der EU, 2023/C 211/01 vom 16.06.2023, FAQ zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-TaxonomieVO

[...] If one of the two criteria applies to an undertaking, it should be considered not compliant with MS. **The status of non-compliance should be upheld until** the company has proven (for example through an external audit) that its human rights and labour rights **processes have been improved** and it has provided a remedy in cases where a company has caused or contributed to an infringement of human rights, and to ensure that this human rights infringement **is unlikely to be repeated** [...]

Quelle: PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, October 2022

Abb. 6: Gesamtübersicht der beiden Kriterien (DD-Prozesse und Verstöße/Verurteilungen) inkl. Interpretation

<sup>19)</sup> PSF, Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, Seite 64



## Schwerpunkt Prüfschema

Im folgenden Prüfschema werden die einzelnen Elemente entsprechend dargestellt, um eine praktische Umsetzung auf Ebene des Unternehmens zu ermöglichen. Dieses Prüfschema greift dabei die Struktur der Taxonomie auf und unterteilt diese in einzelne Maßnahmen und Schritte der Prüfung, wobei sich daraus die Anforderungen entsprechend ableiten lassen.

Dieses Prüfschema sollte dabei eine praktische Orientierung bieten, um die Minimum Safeguards im Unternehmensprozess zu integrieren.



## Art. 18 (1): Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte

**Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte stellen ein zentrales Thema des sozialen Mindestschutzes dar. Der Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen schlägt für dieses Thema explizit die Anwendung des sechsstufigen Prozesses nach OECD-Leitlinien vor. Dementsprechend sollen im Folgenden die geforderten Prozesse und Maßnahmen des Unternehmens in einzelne Schritte eingeteilt und nachgewiesen werden. Der Fokus in der Umsetzung liegt dabei in der Umsetzung der sechs Schritte in den Prozessen des jeweiligen Unternehmens.**



- **Schritt 1**
- Schritt 2
- Schritt 3
- Schritt 4
- Schritt 5
- Schritt 6

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

#### Schritt 1: Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist in den Strategien und Managementsystemen zu verankern

##### Anforderung 1.1

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Einbettung einer Verpflichtung zu verantwortungsvollem Geschäftsgebaren in seine Strategien zu integrieren. Hierbei ist Bezug zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu nehmen und es sind Pläne für die Umsetzung einer Due Diligence zu integrieren. Diese Due Diligence deckt dabei die eigene Geschäftstätigkeit, die Lieferkette und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens ab.

##### Anforderung 1.2

Die Verankerung der Anforderungen zu verantwortungsvollem Geschäftsgebaren ist in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anzustreben und die Anforderungen sind in den Managementprozessen zu integrieren, sodass diese Teil der regulären Geschäftsprozesse werden. Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur der Organe sind zu beachten sofern diese in nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sind.

##### Anforderung 1.3

Die Erwartung für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren sind in den Dialog mit Lieferant:innen und weiteren Geschäftspartner:innen zu integrieren.



## Art. 18 (1): Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte

### Menschenrechte

- **Kriterium 1**
  - Schritt 1
  - **Schritt 2**
  - Schritt 3
  - Schritt 4
  - Schritt 5
  - Schritt 6
- Kriterium 2**

**Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte** stellen ein zentrales Thema des sozialen Mindestschutzes dar. Der Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen schlägt für dieses Thema explizit die Anwendung des sechsstufigen Prozesses nach OECD-Leitlinien vor. Dementsprechend sollen im Folgende die bestehenden Prozesse und Maßnahmen des Unternehmens in die Schritte eingeteilt und nachgewiesen werden, dass alle sechs Schritte abgedeckt sind. Die Wertschöpfungskette ist hierbei ebenso zu beachten wie die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens.

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

**Schritt 2:** Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten

#### Anforderung 2.1

Eine breit angelegte Risikoanalyse ist durchzuführen, um für alle Geschäftsfelder des Unternehmens inkl. der Lieferkette festzustellen, wo Risiken im Zusammenhang mit verantwortungsvollem Geschäftsgebaren am wahrscheinlichsten und am schwersten auftreten. Elemente der Analyse sind dabei Informationen zu branchenspezifischen, geografischen, produktbezogenen und unternehmensbezogenen Risikofaktoren sowie bereits aufgetretene Risikofaktoren. Ziel dabei ist es, dass das Unternehmen jene Bereiche mit erhöhtem Risiko priorisieren kann. Die Risikoanalyse ist abhängig von der Größe und Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

#### Anforderung 2.2

Basierend auf der Risikoanalyse ist eine iterative und eingehende Bewertung der am höchsten priorisierten Bereiche durchzuführen, um spezifische, tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu bestimmen.

#### Anforderung 2.3

Eine Prüfung über die Entwicklung des Unternehmens in festgestellte tatsächliche oder potenzielle negative Effekte ist zu prüfen, um eine angemessene Reaktion (Verweis auf Anforderung 3.1 und 3.3) festzulegen. Insbesondere ist zu bestimmen, ob das Unternehmen den negativen Effekt verursacht hat (verursachen würde), zum negativen Effekt beigetragen hat oder ob der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).

#### Anforderung 2.4

Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten sind die erheblichsten RBC Risiken (Responsible Business Conduct) nach Schwere und Wahrscheinlichkeit zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu priorisieren. Die Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.



## Art. 18 (1): Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte

### Menschenrechte

- **Kriterium 1**
  - Schritt 1
  - Schritt 2
- **Schritt 3**
  - Schritt 4
  - Schritt 5
  - Schritt 6
- Kriterium 2**

**Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte** stellen ein zentrales Thema des sozialen Mindestschutzes dar. Der Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen schlägt für dieses Thema explizit die Anwendung des sechsstufigen Prozesses nach OECD-Leitlinien vor. Dementsprechend sollen im Folgende die bestehenden Prozesse und Maßnahmen des Unternehmens in die Schritte eingeteilt und nachgewiesen werden, dass alle sechs Schritte abgedeckt sind. Die Wertschöpfungskette ist hierbei ebenso zu beachten wie die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens.

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

#### Schritt 3: Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern

---

##### Anforderung 3.1

Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 sind diese Aktivitäten zu stoppen, die negative Effekte verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne sind zu entwickeln und umzusetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern.

---

##### Anforderung 3.2

Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens (vgl. Abschnitt 2.4) sind Pläne zu entwickeln und umzusetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte anzustreben, welche in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen. Zu angemessenen Reaktionen auf Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehung zählen mitunter: das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung, während die Bemühungen zur Risikominderung im Gang sind; temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominderung; oder Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn alle Versuche der Risikominderung gescheitert sind, wenn das Unternehmen eine Minderung für nicht machbar erachtet oder die negativen Effekte schwerwiegend sind. Bei der Entscheidung zum Abbruch der Beziehung sollten potenzielle soziale und wirtschaftliche negative Effekte bedacht werden. Die entwickelten Pläne sollten die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen sowie seine Erwartungen an seine Lieferanten, Käufer und andere Geschäftspartner detailliert beschreiben.



## Art. 18 (1): Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte

### Menschenrechte

- **Kriterium 1**
- Schritt 1
- Schritt 2
- Schritt 3
- **Schritt 4**
- **Schritt 5**
- **Schritt 6**
- Kriterium 2

**Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte** stellen ein zentrales Thema des sozialen Mindestschutzes dar. Der Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen schlägt für dieses Thema explizit die Anwendung des sechsstufigen Prozesses nach OECD-Leitlinien vor. Dementsprechend sollen im folgende die bestehenden Prozesse und Maßnahmen des Unternehmens in die Schritte eingeteilt und nachgewiesen werden, dass alle sechs Schritte abgedeckt sind. Die Wertschöpfungskette ist hierbei ebenso zu beachten wie die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens.

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

#### Schritt 4: Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen

##### Anforderung 4.1

Die Umsetzung und Effektivität der Due Diligence-Prozesse des Unternehmens sind nachzuverfolgen, d.h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch bei Geschäftsbeziehungen, sind nachzuverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern.

#### Schritt 5: Umgang mit Effekten kommunizieren

##### Anforderung 5.1

Extern relevante Informationen zu Due Diligence-Strategien, -Prozessen und -Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, sind zu kommunizieren.

#### Schritt 6: Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

##### Anforderung 6.1

Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, sind diese Effekte durch Leistung von oder durch Kooperation bei Wiedergutmachung zu beheben.

##### Anforderung 6.2

Die Bereitstellung einer Wiedergutmachung gegenüber betroffenen Stakeholdern und Rechteinhaber:innen ist gegebenenfalls erforderlich. Bei Unstimmigkeiten, ob das Unternehmen negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, kann es hilfreich sein, die Wiedergutmachung des negativen Effekts oder eine passende Maßnahme an eine Institution weiterzuleiten.



## Art. 18 (1): Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte

### Menschenrechte

#### Kriterium 1

- Schritt 1
- Schritt 2
- Schritt 3
- Schritt 4
- Schritt 5
- Schritt 6

#### → Kriterium 2

Menschenrechte inklusive Arbeitnehmer:innenrechte stellen ein zentrales Thema des sozialen Mindestschutzes dar. Der Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen schlägt für dieses Thema explizit die Anwendung des sechsstufigen Prozesses nach OECD-Leitlinien vor. Dementsprechend sollen im Folgende die bestehenden Prozesse und Maßnahmen des Unternehmens in die Schritte eingeteilt und nachgewiesen werden, dass alle sechs Schritte abgedeckt sind. Die Wertschöpfungskette ist hierbei ebenso zu beachten wie die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens.

### Kriterium 2: Prüfung auf Verstöße / Verurteilungen

#### Verstöße / Verurteilungen gegen Menschen- und Arbeitsrechte

- Finale, gerichtliche Verurteilung des Unternehmens wegen Verstöße gegen Menschen- oder Arbeitsrechte
- Finale, gerichtliche Verurteilung der obersten Führungsebene des Unternehmens wegen Verstöße gegen Menschen- oder Arbeitsrechte
- Beispielhafte Abfrage: <https://www.business-humanrights.org/en/from-us/lawsuits-database/>

#### Verstöße / Verurteilungen OECD-Leitlinien

- Weigerung in einen Dialog mit einer OECD-Nationalen Kontaktstelle (NKS) einzutreten
- Schlussfolgerung eines Berichts einer OECD-NKS, dass das Unternehmen gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen hat
- Beispielhafte Abfrage: <https://mneguidelines.oecd.org/database/>

#### Verstöße / Verurteilungen gegen Anforderungen des Business and Human Rights Resource Center

- Nichtbeantwortung von Bedenken des Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC) innerhalb von drei Monaten
- Nichtbeantwortung einer Anschuldigung des BHRRC, die weniger als 2 Jahre alt ist
- Beispielhafte Abfrage: <https://www.business-humanrights.org/en/companies/>

#### Falls mit „ja“ auf eine der Fragen zu Verstößen / Verurteilungen geantwortet wurde:

Wurde Wiedergutmachung geleistet und der Due Diligence-Prozess angepasst, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden? Diese Wiedergutmachung und Anpassung ist entsprechend nachzuweisen.



## Art. 18 (1): Korruption, Bestechung und Erpressung

Menschenrechte

Korruption

Besteuerung

Wettbewerb

Art. 18 (2) - PAIs

**Korruption und Bestechlichkeit wurde als ein Schwerpunktthema im Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen identifiziert. Hierbei sind nicht nur die eigenen Geschäftstätigkeiten zu beachten, sondern die Wertschöpfungskette ist miteinzubeziehen.**

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses (sowohl für den eigenen Betrieb als auch für die Wertschöpfungskette)

#### Anforderung a)

Wirkungsbasierte Analyse des Korruptionsrisikos unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette (z. B. seines geografischen und industriellen Tätigkeitsbereichs)

#### Anforderung b)

Interne Richtlinien, Regeln, Policies sowie interne Kontrollen

#### Anforderung c)

Transparenz bzgl. der Maßnahmen

#### Anforderung d)

Training von Mitarbeiter:innen

### Kriterium 2: Prüfung auf Verstöße / Verurteilungen

#### Verstöße / Verurteilungen a)

Finale, gerichtliche Verurteilung des Unternehmens wegen Korruption und Bestechlichkeit

#### Verstöße / Verurteilungen b)

Finale, gerichtliche Verurteilung der obersten Führungsebene des Unternehmens wegen Korruption und Bestechlichkeit

#### Falls mit „ja“ auf eine der Fragen zu Verstößen / Verurteilungen geantwortet wurde:

Wurde der Due Diligence angepasst, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden? Die Anpassungen sind entsprechend nachzuweisen.



## Art. 18 (1): Besteuerung

Menschenrechte

Korruption

Besteuerung

Wettbewerb

Art. 18 (2) - PAIs

Besteuerung wurde als weiteres Schwerpunktthema im Bericht der Plattform für nachhaltige Finanzen identifiziert. Hierbei sind nur die eigenen Geschäftstätigkeiten zu beachten, während die Wertschöpfungskette nicht miteinbezogen werden muss.

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

#### Anforderung a)

Governance und Compliance in Bezug auf Besteuerung sind wichtige Elemente der Unternehmensaufsicht und der Risikomanagementsysteme

#### Anforderung b)

Vorstand bzw. Aufsichtsrat haben Steuerrisikomanagementstrategien eingeführt, um sicherzustellen, dass die mit der Besteuerung verbundenen finanziellen, regulatorischen und Reputationsrisiken identifiziert und bewertet werden

### Kriterium 2: Prüfung auf Verstöße / Verurteilungen

#### Verstöße / Verurteilungen

Finale, gerichtliche Verurteilung des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft wegen Verstößen gegen Steuergesetze

#### Falls mit „ja“ auf eine der Fragen zu Verstößen / Verurteilungen geantwortet wurde:

Wurde der Due Diligence angepasst, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden? Die Anpassungen sind entsprechend nachzuweisen.



## Art. 18 (1): Fairer Wettbewerb

Menschenrechte

Korruption

Besteuerung

Wettbewerb

Art. 18 (2) - PAIs

Fairer Wettbewerb wurde als weiteres Schwerpunktthema identifiziert. Hierbei sind nur die eigenen Geschäftstätigkeiten zu beachten, während die Wertschöpfungskette nicht miteinbezogen werden muss.

### Kriterium 1: Vorhandensein eines angemessenen Due Diligence-Prozesses

#### Anforderung a)

Das Unternehmen hat einen angemessenen Prozess zur Wahrung des fairen Wettbewerbs.

#### Anforderung b)

Prozesse und Maßnahmen sind in Kraft, um sicherzustellen, dass die Unternehmensaktivitäten im Einklang mit anwendbaren Wettbewerbsgesetzen und Regulierungen stehen.

#### Anforderung c)

Die Mitarbeiter:innen werden bzgl. der Einhaltung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften sensibilisiert und es gibt Schulungen der Geschäftsleitung in Bezug auf Wettbewerbsfragen.

### Kriterium 2: Prüfung auf Verstöße / Verurteilungen

#### Verstöße / Verurteilungen

Finale, gerichtliche Verurteilung des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft wegen Verstöße gegen Wettbewerbsgesetze und -vorschriften

#### Falls mit „ja“ auf eine der Fragen zu Verstößen / Verurteilungen geantwortet wurde:

Wurde der Due Diligence angepasst, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden? Die Anpassungen sind entsprechend nachzuweisen.



## Anforderungen des Art. 18 (2)

Menschenrechte

Korruption

Besteuerung

Wettbewerb

Art. 18 (2) - PAIs

→ **Auslegung der Kommission**

Interpretation der Auslegung der Kommission

### **Taxonomie-VO Artikel 18 (2):**

Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

### **Auslegung der Kommission im FAQ 2023/C 211/01 vom 16.06.2023**

Artikel 18 Absatz 2 der Taxonomie-VO schafft einen unmittelbaren Zusammenhang zum Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dadurch wird sichergestellt, dass auf europäischer Ebene soziale Mindeststandards festgelegt werden und die europäischen Rechtsvorschriften kohärent bleiben. Die Einzelheiten des in der Offenlegungsverordnung verankerten Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sind in der von der Europäischen Kommission im April 2022 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 geregelt.

Gemäß dieser Verordnung muss nicht nur offengelegt werden, ob die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen; die Umsetzung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Offenlegungsverordnung erfordert darüber hinaus die Berücksichtigung einer Liste von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die in Artikel 18 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung hergestellte Verbindung zwischen dem Mindestschutz und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß der Offenlegungsverordnung erfordert nach Auffassung der Europäischen Kommission zumindest die Berücksichtigung der **Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung (PAI Indikatoren) aufgeführt sind.

Während noch nicht abschließend geklärt ist, was genau unter „Berücksichtigung“ (im engl. Original „consideration“) zu verstehen ist, vertreten wir die Ansicht, dass dies nicht zwingend eine quantitative Berechnung (und Offenlegung) der KPIs verlangt, sondern eine qualitative Berücksichtigung ausreicht. Der Fokus wird auf dem Prozess der Verbesserung (wie die PAIs berücksichtigt werden) gesehen. Um eine sinnvolle Berücksichtigung des Indikators zu erzielen, wird jedoch empfohlen, sich zumindest der Größe des Werts zu nähern, da sonst unklar bleibt, wie groß Handlungsbedarf und Verbesserungspotenzial sind.



## Anforderungen des Art. 18 (2)

Menschenrechte

Korruption

Besteuerung

Wettbewerb

Art. 18 (2) - PAIs

Auslegung der  
Kommission

→ Interpretation der  
Auslegung der  
Kommission

### Taxonomie-VO Artikel 18 (2):

Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

#### Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen (PAI Indikatoren)

- Verstöße gegen die UNGP-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGP-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

#### Messgröße (PAI Indikatoren)

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGP-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGP-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstöße gegen die UNGP-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben
- Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
- Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind



## Über PwC

PwC betrachtet es als seine Aufgabe, gesellschaftliches Vertrauen aufzubauen und wichtige Probleme zu lösen. Mehr als 370.000 Mitarbeitende in 149 Ländern tragen hierzu mit hochwertigen, branchenspezifischen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung bei. PwC Österreich ist mit 1.400 Expert:innen an den fünf Standorten Wien, Graz, Linz, Klagenfurt und Salzburg vertreten.

Unsere erfahrenen Expert:innen im Immobilienbereich unterstützen Sie bei der Umsetzung von ESG-Werttreibern im Rahmen einer Transformation des gesamten Unternehmens und bringen ihre branchenspezifische Expertise in alle Projekte ein. Unsere Leistungen umfassen dabei die Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien, Transformation und Integration in das Operating Model, Bewertung von Assets und die rechtliche Einbettung ins Unternehmen und die Wertschöpfungskette. Dabei können wir bei unseren Projekten auf umfangreiche Toolunterstützung zurückgreifen, die uns bei der Identifikation von klimabezogenen Risiken für das Immobilienportfolio unterstützen sowie bei der Szenarioanalyse und der Definition von Transformationspfaden.



## Über ÖGNI

Die ÖGNI – Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft, ist eine NGO (Nichtregierungsorganisation) zur Etablierung der Nachhaltigkeit in der Bau- und Immobilienbranche. Die ÖGNI wurde 2009 gegründet und ist Systempartner der DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen), deren Zertifizierungssystem übernommen, an Österreich adaptiert wurde und seither stetig weiterentwickelt wird. Die ÖGNI ist als einziges österreichisches Council ein „established member“ des WorldGBC (World Green Building Councils) und ist bestrebt, das europäische Qualitätszertifikat auf internationaler Ebene zu stärken.



## Ihre Ansprechperson

**Marius Richter**  
Partner, PwC Österreich  
+43 699 163 051 67  
marius.richter@pwc.com

PwC Österreich  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)



## Ihre Ansprechperson

**Petra Kühnel**  
Senior Beraterin EU-Taxonomie  
+43 664 382 79 87  
petra.kuehnel@ogni.at

Österreichische Gesellschaft für  
Nachhaltige Immobilienwirtschaft  
Mayerhofgasse 1, Top 22  
1040 Wien

[www.ogni.at](http://www.ogni.at)